

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich dreimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes
Berlin W8, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Januar—März beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 4.

Berlin, Montag, den 1. März 1926.

26. Jahrgang.

Inhalt:

- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: RdErl. d. RM., zugl. in N. d. MinPräs. u. aller Staatsminister, vom 12. Januar 1926 Nr. II C 06 II, betr. Verwaltungsgebühren S. 41. Erl. d. M. f. S. vom 19. Februar 1926 Nr. II a 907, betr. Auskunftserteilung seitens der Finanzämter an die Industrie- und Handelskammern S. 42.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsverkehr: Erl. d. M. f. S. vom 10. Februar 1926 Nr. II b 1378, betr. Zulassung von Schuldverschreibungen der Realkreditinstitute zum Börsenhandel S. 42. Kleinhandel mit Brautwein S. 43. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Übergangsbestimmung zur Verordnung über Rheinschifferpatente S. 44. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Der deutsche Normenausschuß S. 44.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampfkesselwesen: Erl. d. M. f. S. vom 31. Januar 1926 Nr. III 913, I G 209, betr. Teilnahme der Aufsichtsbehörden an den Versammlungen der Dampfkesselüberwachungsvereine S. 44. Erl. d. M. f. S. vom 6. Februar 1926 Nr. III 1151, I G —, betr. Überwachung von beweglichen und Schiffsdampfkesseln außerhalb des Aufsichtsbezirks der Dampfkesselüberwachungsvereine (§ 30 Abs. II—IV der Stellenanweisung) S. 45. Erl. d. M. f. S. vom 10. Februar 1926 Nr. III 11346/25, I G 335/26, betr. Prüfungsfristen bei Dampfkesseln, die unter Vereinsüberwachung stehen (§ 28 Abs. III, § 31 Abs. VI und § 36 Abs. VIII der Kesselanweisung) S. 46. — 2. Arbeiterschulung und Wohlfahrtspflege: Erl. d. M. f. S. vom 11. Februar 1926 Nr. III 827 M. f. S., I M 1347 M. f. B., betr. Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz S. 46. — 3. Gewerbeaufsicht: Erl. d. M. f. S. vom 13. Februar 1926 Nr. III 985/26 betr. Änderung der Anlage Y zu Ziff 257 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung und die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten S. 48.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Erl. d. M. f. S. vom 11. Februar 1926 Nr. IV 1199, betr. Ausschluß für den Pädagogischen Rundfunk S. 50. — 2. Berufsschulen: Erl. d. M. f. S. vom 19. Februar 1926 Nr. IV 2648, betr. öffentliche Haushaltungsschulen S. 50. — 3. Fachschulen: Erl. d. M. f. S. vom 5. Februar 1926 Nr. IV 1888, betr. Vorlegung der Stundenverteilungspläne der staatlichen Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für die Metallindustrie S. 50.
- VI. Amtliches: Bücherchau S. 51.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

RdErl. d. RM., zugl. in N. d. MinPräs. u. aller Staatsminister, vom 12. Januar 1926, Nr. II C 106 II, betr. Verwaltungsgebühren.

Durch Art. IV des Gesetzes zur Änderung des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 27. November 1925 (GS. S. 162) hat der § 2 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (GS. S. 455) mit Wirkung für die nach dem 1. Januar 1926 eingehenden Beträge folgende Fassung erhalten:

Die Bestimmung des § 1 gilt auch für die kraft staatlichen Auftrags vorgenommenen Amtshandlungen von nichtstaatlichen Organen mit der Maßgabe, daß die hierfür erhobenen Gebühren in die Kasse derjenigen Stelle fließen, deren Organe die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen hat.

Danach werden die Verwaltungsgebühren für Auftrags-handlungen, die bisher dem Staate zur Hälfte zuzulassen, allgemein in voller Höhe den Kassen derjenigen Stellen überwiesen, deren Organe gebührenpflichtige Amtshandlungen vorgenommen haben, d. h. also im wesentlichen den Kassen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Ich ordne daher an, daß Vordrucke und dergl. an nichtstaatliche Stellen nur gegen Erstattung der Unkosten abzugeben sind, soweit nicht in Reichs- oder Landesgesetzen etwas anderes vorgeschrieben ist.

An alle Staatsbehörden.

Erl. d. M. f. S. vom 19. Februar 1926 Nr. II a 907, betr. Auskunftserteilung seitens der Finanzämter an die Industrie- und Handelskammern.

Im Anschluß an den Erlaß vom 5. Februar 1926 — II a 389 —.

lebensd. Abdruck eines Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen an die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter vom 6. Februar 1926 — III R 20 624 —, den ich im Ministerialblatt meiner Verwaltung veröffentlichen werde, übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnis. Wie mir der Herr Reichsminister der Finanzen mitgeteilt hat, bedauert er, dem Antrage über die in Ziff. II seines obenbezeichneten Erlasses enthaltene Regelung hinaus nicht entsprechen zu können. Er vermag insbesondere nicht, eine Anweisung an die Finanzämter dahin ergehen zu lassen, den Industrie- und Handelskammern Auskünfte über steuerliche Verhältnisse von Unternehmungen in allen Fällen zu geben, deren Bedeutung für die Allgemeinheit außer Frage steht. Er muß sich vielmehr von Fall zu Fall die Prüfung vorbehalten, ob ein zwingendes öffentliches Interesse an der Auskunft im Sinne seines Runderlasses vom 9. November 1923 — III D 2602 — gegeben ist.

S. M.: Römheld.

An den Landesausschuß der Preussischen Industrie- und Handelskammern.

Abchrift.

Der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 6. Februar 1926.

Betrifft Auskunftserteilung der Finanzämter bei Eintragungen in das Handelsregister.

I. Der Preussische Herr Finanzminister hat im Benehmen mit dem Preussischen Herrn Justizminister beantragt, den mit der Führung der Handelsregister in Preußen beauftragten Behörden für Zwecke der Gebührenberechnung Auskunft über den Gewerbeertrag bzw. das Gewerbekapital der in Frage kommenden Firmen zu erteilen. Ich ersuche, entsprechenden Anträgen dieser Behörden stattzugeben. Der Preussische Herr Justizminister wird, um die unbefugte Verwertung derartiger Auskünfte auszuschließen, Anordnung dahin treffen, daß die Auskünfte von jeder Registerabteilung zu einem Sammelheft genommen werden, und daß dieses Heft weder anderen behördlichen Stellen noch dem die Akten einsehenden Publikum zugänglich gemacht wird.

II. Außer für die Zwecke der Gebührenberechnung ist den Registergerichten in Preußen Auskunft über die steuerlichen Verhältnisse von Kaufleuten oder Unternehmungen, insbesondere auf dem Gebiete der Gewerbe- und Umsatzsteuer zu erteilen, soweit sie diese Auskunft zur Verhütung unrichtiger Eintragungen in das Handelsregister sowie zur Berichtigung und Vervollständigung der Handelsregister benötigen. In Einzelfällen kann auch den Industrie- und Handelskammern diese Auskunft gegeben werden, soweit diese nachweislich von den Registergerichten um gutachtliche Äußerung ersucht worden sind (zu vgl. § 126 FGG. und § 3 der Allgemeinen Verfügung des Preussischen Justizministers über die Führung des Handelsregisters vom 7. November 1899 — S. M. B. S. 313 —).

III R 20 624.

S. M.: (Unterschrift.)

An die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Erl. d. M. f. S. vom 10. Februar 1926 Nr. II b 1378, betr. Zulassung von Schuldverschreibungen der Realkreditinstitute zum Börsenhandel.

Der Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (C. B.) hat die ihm angehörenden Hypothekenbanken aufgefordert, zwecks Verbilligung des Grundkredits bei ihrer weiteren Emissionstätigkeit nicht über den Zinssatz von 8 % für ihre Pfandbriefe und Obligationen hinauszugehen. Die gleiche Anregung hat der genannte Verband an die ihm nicht angehörenden Hypothekenbanken und an den Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten C. B. gerichtet. Es ist daher zu erwarten, daß sämtliche in Frage kommenden Realkreditinstitute künftig die Emission von neuen 10 % igen Schuldverschreibungen einstellen und sich auf den Höchstzinssatz von 8 % beschränken werden.

Die Herren Minister für Volkswohlfahrt und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten haben gleichfalls zu diesem Vorgehen die ihrer Aufsicht unterstehenden Realkreditinstitute aufgefordert. In gleicher Richtung laufen die Bestrebungen des Herrn Reichswirtschaftsministers, der alle Landesregierungen ersucht hat, auf eine Senkung des Zinsfußes der Schuldverschreibungen der Realkreditinstitute hinzuwirken.

Auf Grund von § 36 Abs. 3c des Börsengesetzes und § 14 Ziff. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel vom 4. Juli 1910 sind die Zulassungsstellen in der Lage, den Maßnahmen der genannten Stellen den nötigen Nachdruck zu verleihen und zu verhindern, daß etwa vereinzelte Realkreditinstitute im Gegensatz zu der Mehrzahl an dem über 8% verzinlichen Typ festhalten und sich dadurch den gemeinsamen Bemühungen zur Verbilligung des Grundkredits entgegenstellen. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß der Kurs der 10%igen Emissionen nur in beschränktem Maße zeitweilig über pari steigen kann; es ist daher nicht ausgeschlossen, daß ein Angebot von 10%igen Schuldverschreibungen den Kurs der zu 8% und niedriger verzinlichen Schuldverschreibungen drücken und ihre Annäherung an den Paristand erschweren würde. Das Bestreben, dem Realkredit zu erträglichen Bedingungen nach Möglichkeit Sparkapital zuzuleiten, würde deshalb durch die Weiterausgabe 10%iger Pfandbriefe behindert werden. Auch muß eine Verzinzung von 10% für den Pfandbriefbesitzer — ich verweise dabei auf die Herabsetzung des Reichsbankdiskonts — als gegenwärtig zu hoch angesehen werden, vor allem erscheint ein Zinssatz von 10% zuzüglich der den Hypothekenbankschuldner treffenden üblichen Zusatzbelastung sowohl für den ländlichen als auch für den städtischen Grundbesitz auf die Dauer als unerträglich. Auch muß mit Rückwirkungen der inländischen Zinsbedingungen, insbesondere des Börsenkurses 10%iger Pfandbriefe auf die Bedingungen für die Unterbringung deutscher Anleihen im Auslande gerechnet werden. Bei der derzeitigen Lage gilt das bezüglich der 10%igen Pfandbriefe Gesagte entsprechend für alle Schuldverschreibungen von Realkreditinstituten mit einem Zinssatz von über 8%. Die weitere Ausgabe von Schuldverschreibungen der Realkreditinstitute mit einem Zinssatz von über 8% erscheint daher geeignet, erhebliche allgemeine Interessen zu schädigen (vgl. § 36 Abs. 3c des Börsengesetzes, § 14 Ziff. 2 der Bekanntmachung vom 4. Juli 1910).

Aus diesen wichtigen wirtschaftlichen Bedenken hat die Zulassungsstelle an der Börse zu Berlin kürzlich den Antrag eines Realkreditinstituts auf Zulassung einer weiteren 10%igen Emission zurückgestellt und zunächst dem Realkreditinstitut anheimgestellt, den Zinssatz auf 8% herabzusetzen oder darzulegen, ob die mit der Emission verbundenen Transaktionen bereits so weit vorgeschritten seien, daß eine Herabsetzung des Zinsfußes für diese Emission — ganz oder teilweise — nicht mehr möglich erscheint. Die Berliner Zulassungsstelle beabsichtigt demnach, in Zukunft 10%ige Emissionen der Realkreditinstitute nicht mehr zuzulassen und lediglich als Übergangsmaßnahme unumgänglich erscheinende Ausnahmen zu machen.

Ich ersuche die Zulassungsstelle, sich auf Grund der angeführten Gesetzesbestimmungen dieser Praxis anzuschließen und Emissionen von Realkreditinstituten mit einem höheren Zinsfuß als 8% nur noch während einer kurzen Übergangszeit ausnahmsweise zuzulassen, wenn eine Herabsetzung des Zinsfußes der Emission oder eines Teiles der Emission, für die die Zulassung beantragt wird, für das Realkreditinstitut aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich erscheint.

Dr. Schreiber.

An die Zulassungsstelle für Wertpapiere an der Börse in a) Königsberg i/Pr., b) Breslau, c) Stettin, d) Magdeburg, e) Hannover, f) Frankfurt a/M., g) Köln, h) Düsseldorf, i) Essen.

Kleinhandel mit Branntwein.

In Übereinstimmung mit der in der Entscheidung des preussischen Kammergerichts vom 11. Februar 1907 (Gewerbearchiv Band 6 S. 587) vertretenen Auffassung sind auch wir der Meinung, daß Kleinhandel mit Branntwein nicht vorliegt, wenn die auf einmal abgesetzte Menge mindestens 5 Liter beträgt, aber in mehreren Gefäßen enthalten ist. Dies geht schon aus dem Wortlaut der Ziffer 45 Abs. 2 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung in der Fassung des Erlasses vom 28. Juni 1924 (SMBL. S. 228) hervor, da Flaschen von mindestens 5 Liter Inhalt beim Vertrieb von Branntwein nicht verwendet zu werden pflegen.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Übergangsbestimmung zur Verordnung über Rheinschifferpatente.

Auf Grund des Artikels 2 des Reichsgesetzes vom 16. April 1925 wegen der Vereinbarung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten (RGBl. II. S. 147) und des § 15 des Gesetzes vom 17. März 1870 (GS. S. 187) bestimme ich in weiterer Ergänzung der Verordnung über Rheinschifferpatente vom 30. Juli 1925 (SMBl. S. 197 ff.) was folgt:

1. Den Patentbewerbern, die im Laufe des Jahres 1926 die Abgangsprüfung der im Jahre 1924 in Antwerpen gegründeten Rheinschifferschule bestehen, wird das Recht auf Aushändigung eines Patents zu den in der Vereinbarung vom 4. Juni 1898 vorgesehenen Bedingungen zugebilligt, auch wenn sie das 23. bzw. 25. Lebensjahr nicht vollendet haben.
2. Vorstehende Übergangsbestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1926.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Va 1178.

J. M.: Jaques.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Der deutsche Normenausschuß.

Der Normenausschuß gibt auf seinen Messeausstellungen allen an Normungsfragen Interessierten Gelegenheit, sich über den Stand der Normungsarbeiten durch Einsicht der Veröffentlichungen zu unterrichten und schwebende Fragen durch persönliche Aussprache mit den Vertretern des Normenausschusses zu klären. Die diesjährige Leipziger Meßausstellung des Normenausschusses in Halle 9, Stand 667, bietet jedem die Möglichkeit, sich von den Vorteilen zu überzeugen, die wichtige Zweige des Maschinenbaues in den letzten Jahren durch die Normung erreicht haben. Gleichzeitig wird den Besuchern Gelegenheit gegeben, sich auch über die Arbeiten aller übrigen Körperschaften zu unterrichten, die ebenfalls auf Förderung des wirtschaftlichen Arbeitens in der Industrie hinarbeiten und dies teils durch mustergültige Lehrmittel, teils durch Anleitungen und Hilfsmittel für den Betrieb erreichen wollen.

ZB. I 213.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Erl. d. M. f. G. vom 31. Januar 1926 Nr. III 913/IG 209, betr. Teilnahme der Aufsichtsbehörden an den Versammlungen der Dampfkesselüberwachungsvereine.

Nach Ziffer 5 Abs. 3 der Geschäftsanweisung für die Dampfkesselüberwachungsvereine vom 12. März 1900 (SMBl. 1906 S. 177) haben die Aufsichtsbehörden der Dampfkesselüberwachungsvereine das Recht, „den Hauptversammlungen der Mitglieder des Vereins, seines Vorstandes und etwaiger besonderer Ausschüsse beizuwohnen. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung dieser Versammlungen sind dem Regierungspräsidenten regelmäßig rechtzeitig mitzuteilen.“

Von einem Verein ist bisher die Aufsichtsbehörde nur zu solchen Hauptversammlungen eingeladen worden, in denen Beschlüsse über die amtliche Tätigkeit des Vereins gefaßt werden sollten, nicht aber dann, wenn es sich um andere Vereinsangelegenheiten handelte, z. B. die Vermögensverwaltung, die Festsetzung der Vereinsbeiträge und ähnliches (vgl. Jäger, Dampfkessel, 4. Aufl. 1920, S. 377 Anm. 1 Abs. 2 zu § 4 der Kesselanweisung). In diesem Zusammenhange ist die Frage gestellt worden, ob die Vereine die Aufsichtsbehörden außer von den Hauptversammlungen auch von anderen Versammlungen zur Ermöglichung der Teilnahme benachrichtigen müssen, auf denen insbesondere keine „Beschlüsse“ gefaßt werden, sondern nur „Vorbesprechungen“ stattfinden sollen. Ich bemerke hierzu folgendes: Unter Hauptversammlungen im Sinne des § 5 Abs. 3 der Geschäftsanweisung für die Dampfkesselüberwachungsvereine sind alle Versammlungen des Vereins, des Vorstandes oder etwaiger besonderer Ausschüsse zu verstehen, an denen sich je nach der Art der Versammlungen sämtliche Vereins-, Vorstands- oder Ausschußmitglieder stimmberechtigt

beteiligen können. Die Bezeichnung dieser Versammlungen in den Satzungen, Geschäftsordnungen oder Einladungen ist für die Entscheidung der vorliegenden Frage gleichgültig. Nebenächlich ist es hierfür nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 a. a. O. auch, ob auf den Versammlungen Beschlüsse gefaßt oder nur Vorbesprechungen abgehalten werden sollen, und ob die Tagesordnung Beratungsgegenstände aus dem amtlichen Tätigkeitsgebiet der Vereine oder nur solche anderer Art enthält. Den Aufsichtsbehörden muß bei allen derartigen Versammlungen durch die Nachricht über ihre Einberufung die Möglichkeit gegeben werden, sich darüber zu unterrichten, ob und inwieweit in den Verhandlungen amtliche Belange berührt werden.

Ich messe der sorgfältigen Beachtung der vorerörterten Bestimmungen durch die Überwachungsvereine erhebliche Bedeutung bei; denn dadurch, daß die Vereine in dieser Weise die Fühlung mit den Aufsichtsbehörden aufrecht erhalten, wird naturgemäß das vertrauensvolle Zusammenarbeiten beider Teile wesentlich erleichtert und gefördert.

Sie wollen den (die) Ihrer Aufsicht unterstehenden Dampfkesselüberwachungsverein(e), für den (die) je 2 Abdrucke beigelegt sind, entsprechend verständigen.

J. A.: von Meyeren.

1. An die Aufsichtsbehörden der Dampfkesselüberwachungsvereine.

2. Nachrichtlich an

- a) die übrigen Herren Regierungspräsidenten und Oberbergämter
- b) den Zentralverband der Preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Wernigerode a. S., Harburgstr. 4.

Erl. d. M. f. S. vom 6. Februar 1926 Nr. III 1151, I G —, betr. Überwachung von beweglichen und Schiffsdampfkesseln außerhalb des Aufsichtsbezirks der Dampfkesselüberwachungsvereine (§ 30 Abs. II–IV der Kesselanweisung).

Über die Zulässigkeit von Untersuchungen an beweglichen und an Schiffsdampfkesseln durch Dampfkesselüberwachungsvereine außerhalb ihres Vereinsbezirks sind Meinungsverschiedenheiten entstanden. Ein Dampfkesselüberwachungsverein folgert aus den Eingangsworten des § 30 Abs. III der Kesselanweisung: „Auf Ersuchen des hiernach zuständigen Kesselprüfers oder auf Antrag des Kesselbesizers“, daß mangels eines solchen Ersuchens oder Antrags der im § 30 Abs. II bezeichnete (Stamm-) Verein auch für die außerhalb seines Aufsichtsbezirks auszuführenden Untersuchungen zuständig bleibe. Ich bemerke hierzu folgendes:

§ 30 Abs. II der Kesselanweisung bestimmt den für bewegliche und für Schiffskessel zuständigen Dampfkesselüberwachungsverein (den Stammverein). Dieser darf die Kessel nach § 30 Abs. II in Verbindung mit § 3 Abs. V Satz 1 a. a. O. in der Regel nur dann untersuchen, wenn sie sich in seinem Vereinsbezirk (dem Stammbezirk) befinden. Werden sie außerhalb dieses Bezirks betrieben, so ist zu ihrer Untersuchung nach § 30 Abs. III a. a. O. nur der örtlich zuständige Dampfkesselüberwachungsverein, nicht der Stammverein, ermächtigt. Ausnahmen von der Regel des Abs. III bilden die in Abs. IV angeführten Fälle, in denen der Stammverein Untersuchungen auch außerhalb des Stammbezirks vornehmen kann. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht u. a. auch § 3 Abs. V Satz 2 a. a. O., in dem eine ausnahmsweise Tätigkeit der Dampfkesselüberwachungsvereine außerhalb ihres örtlich begrenzten Aufsichtsbezirks (neben § 24 Abs. IV) nur für § 30 Abs. IV (nicht auch für Abs. III) erwähnt ist. Der Stammverein ist verpflichtet, bei bevorstehenden Überschreitungen der Untersuchungsfristen für bewegliche und Schiffsdampfkessel, die vorübergehend außerhalb des Stammbezirks betrieben werden, ein Ersuchen gemäß § 30 Abs. III an den nunmehr örtlich zuständigen Verein zu richten, dem dieser entsprechen muß (vgl. Erlaß vom 4. Februar 1904, S. 34).

(Zusatz zu 1:)

Abdrucke für die Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergrevierbeamten sind beigelegt.

(Zusatz zu 2:)

Zur Verständigung der Mitgliedsvereine sind 420 Abdrucke beigelegt.

Falls sich aus der zurzeit geltenden Vereinbarung der Dampfkesselüberwachungsvereine über die gegenseitige Entschädigung bei der vertretungsweise Prüfung von beweglichen

und Schiffsdampfkesseln Härten ergeben sollten, wird es Sache des Zentralverbandes sein, nötigenfalls eine Änderung der Vereinbarung herbeizuführen.

Z. A.: von Mehreren.

- An 1. die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberbergämter,
2. den Zentralverband der Preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Bernigerode a. S.

Erl. d. M. f. S., vom 10. Februar 1926, Nr. III 11346/25, I G 335 26, betr. Prüfungsfristen bei Dampfkesseln, die unter Vereinsüberwachung stehen (§ 28 Abs. III, § 31 Abs. VI und § 36 Abs. VII der Kesselanweisung).

Zur Behebung mehrfach aufgetauchter Zweifel teile ich folgendes mit:

- Als regelmäßige Prüfungsfristen im Sinne des § 28 Abs. III der Kesselanweisung haben bei den unter Vereinsüberwachung (§ 3 Abs. I a. a. O.) stehenden Dampfkesseln die in den Vereinsstatuten festgesetzten oder mangels solcher Festsetzung die vom Zentralverband der preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine beschlossenen und von mir gebilligten kürzeren Fristen zu gelten.
- Es kann den Vereinen nicht überlassen werden, die für Vereinskessel geltenden Fristen selbständig über die nach § 31 Abs. VI Satz 3 ausnahmsweise zulässige Zusatzfrist von sechs Monaten hinaus, etwa bis zur Höchstgrenze der staatlich vorgeschriebenen Fristen, zu überschreiten. Vielmehr bedürfen auch die einmaligen Überschreitungen der Vereinsfristen über sechs Monate hinaus einer Genehmigung nach § 28 Abs. III, zu deren Erteilung in meinem Auftrage ich die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberbergämter durch Erlaß vom 22. Februar 1922 (S. 34) für bedenkenfreie Fälle ermächtigt habe.
- Die Vereine können gegen Mitglieder, welche die kürzeren Vereinsfristen ohne Genehmigung überschreiten und ihre Kessel trotz Aufforderung nicht rechtzeitig für die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe bereitstellen, zunächst nur mit den in den Vereinsstatuten vorgesehenen Mitteln vorgehen. Die in § 36 Abs. VII angegebenen Zwangsmittel (polizeiliche Verfügung der zuständigen Ortspolizeibehörde mit Strafandrohung, nötigenfalls polizeiliche Einstellung des Betriebes) können die Vereine gegen ihre Mitglieder erst dann anwenden lassen, wenn seit der letzten gleichartigen Untersuchung ein den (längeren) staatlichen Fristen entsprechender Zeitraum verstrichen ist.

(Zusatz zu 1:) Abdrucke für die Oberregierungs- und -gewerbeärzte, die Regierungs- und Gewerbeärzte, die Gewerbeaufsichtsämter und die Bergrevierbeamten sind beigelegt.

(Zusatz zu 2:) Zur Verständigung der Mitgliedsvereine sind 420 Abdrucke beigelegt.

Z. A.: v. Mehreren.

- An 1. die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberbergämter,
2. den Zentralverband der Preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Bernigerode a. S., Harburgstr. 4,
3. die übrigen für die Dampfkesselaufsicht in Frage kommenden Stellen.

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M. f. S. u. d. M. f. B. vom 11. Februar 1926 Nr. III 827 M. f. S., I M 347 M. f. B., betr. Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz.

In den Erlassen vom 27. Oktober 1924 — III 7347 M. f. S. / III W. 1205 M. f. B. — (S. 275) und vom 22. Juni 1925 — III 5324 M. f. S. — (S. 156) sind die Gewerbeaufsichtsbeamten sowie auch die Kreis- und Stadtfürsorgerinnen auf Maßnahmen zur wirksameren Gestaltung des Schwangeren- und Wöchnerinnenschutzes hingewiesen worden. In Ergänzung dieser Erlasse übersenden wir nachstehend Abschrift einer Verfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 30. Juni 1925 — I Ja 959/25 — an die Versicherungsämter und Wohlfahrtsämter seines Bezirkes, betreffend die Auszahlung von Wochen- und Stillgeld sowie das Zusammenarbeiten von Krankenkassen und Wohlfahrtsämtern zur Verbesserung des Schwangeren- und Wöchnerinnenschutzes zur Kenntnisnahme.

Dadurch, daß zahlreiche Klassen das für vier Wochen vor der Entbindung zu zahlende Wochengeld erst nach der Entbindung auszahlen, haben sich Schwierigkeiten bei der Durchführung der Schwangerschutzbestimmungen gezeigt. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben beobachtet, daß die schwangeren Arbeiterinnen vielfach die Arbeit nicht entsprechend der Vorschrift der Gewerbeordnung spätestens zwei Wochen vor der Niederkunft einstellen, sondern ihre Tätigkeit bis kurz vor der Entbindung fortsetzen, weil sie den während der Einstellung der Arbeit ausfallenden Lohn nicht entbehren können. Es ist ferner beobachtet worden, daß sich bedürftige Wöchnerinnen nach der Niederkunft zu vorzeitiger und gesetzwidriger Wiederaufnahme der Arbeit in den Betrieben drängen.

Die von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf in seiner Verfügung empfohlenen Maßnahmen scheinen uns geeignet, eine wesentliche Besserung des Schwangeren- und Wöchnerinnenschutzes herbeizuführen und die Durchführung der gesetzlichen Schutzbestimmungen zu erleichtern. Wir empfehlen daher, die gleichen Maßnahmen auch in Ihrem Bezirke anzuregen.

Abdrucke des Erlasses für den Oberregierungs- und -gewerbe- rat, den Regierungs- und Gewerbe- rat (für Breslau, Erfurt, Arnberg und Wiesbaden:) den Gewerbemedizinal- rat, sowie für jedes Gewerbeaufsichtsamt sind beigelegt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Schreiber.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsfelder.

An die Herren Regierungspräsidenten — mit Ausnahme von Düsseldorf — und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Der Regierungspräsident.
Das Oberversicherungsamt.

Düsseldorf, den 30. Juni 1925.

Es ist festgestellt worden, daß zahlreiche Klassen das nach der Reichsversicherungsordnung für vier Wochen vor der Entbindung zu zahlende Wochengeld erst nach der Entbindung auszahlen. Ein solches Vorgehen entspricht deshalb nicht dem Geiste des Gesetzes, weil die auf ihren Verdienst angewiesenen Frauen nur dann in der Lage sind, vor der Entbindung die von der Gewerbeordnung vorgeschriebene Arbeitsruhe zu halten, wenn sie das Wochengeld allwöchentlich ausgezahlt erhalten. Es empfiehlt sich deshalb, daß die Krankenkassen mindestens den versicherungspflichtigen Frauen das Wochengeld während der letzten Schwangerschafts- wochen allwöchentlich auszahlen gegen eine Bescheinigung, daß die Entbindung innerhalb von vier Wochen zu erwarten ist. Diese Bescheinigung wird in jenen Orten, an denen sich eine Mütterberatungsstelle und Säuglingsfürsorgestelle befindet, zweckmäßig von dieser auszustellen sein, weil dadurch die Schwangeren zu frühzeitigem Auffuchen der Fürsorgestellen veranlaßt werden. In anderen Orten wird die Bescheinigung durch einen Arzt oder durch eine Hebamme als Grundlage für die Auszahlung dienen können.

Auch weiterhin ist im Interesse des Mutter- und Säuglings- schutzes ein enges Zusammenarbeiten der Krankenkassen und der Mütterberatungs- und Säuglingspflegestellen anzustreben. In einzelnen Orten hat es sich durchaus bewährt, daß die Auszahlung der Wöchnerinnenunterstützung und des Stillgeldes in den Mütterberatungsstellen, eventuell durch einen Angestellten der Krankenkasse erfolgt. Dadurch werden die Mütter zum Auffuchen und zur Inanspruchnahme der Fürsorgestellen veranlaßt.

Da aber Wochengeld und Stillgeld — welches letzteres selbstverständlich auch wöchentlich ausgezahlt werden soll — in den untersten Lohnklassen kaum zur Bestreitung der dringendsten Lebensbedürfnisse ausreichen, und dadurch die Frauen zur vorzeitigen Aufnahme der Erwerbsarbeit veranlaßt werden, so erscheint es angezeigt, daß von den Wohlfahrtsämtern den bedürftigen Wöchnerinnen wenigstens der unteren Lohnklassen insbesondere in der vierten bis sechsten Woche nach der Entbindung Zuschüsse zu dem von den Krankenkassen gegebenen Wochen- und Stillgeld gewährt werden, und zwar zweckmäßigerweise in der ungefähren Höhe der halben von der Krankenkasse ausgezahlten Unterstützung.

Durch ein derartiges Vorgehen der Krankenkassen bei der Auszahlung von Wochen- und Stillgeld und durch das zweckmäßige Zusammenarbeiten von Krankenkassen und Wohlfahrtsämtern könnte der Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz vertieft und damit zum Gedeihen der kommenden Generation beigetragen werden.

I Ja 959/25.

(Unterschrift.)

An alle Versicherungsämter und Wohlfahrtsämter des Regierungsbezirks Düsseldorf.

3. Gewerbeaufsicht.

Erl. d. M. f. G. vom 13. Februar 1926 Nr. III 985/26, betr. Änderung der Anlage Y zu Ziff. 257 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung und die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Das nach Ziff. 257 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (SMBl. S. 222/3) für jede gewerbliche Anlage zu führende Katasterblatt — Muster Y — erhält hiermit die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Der Unterschied gegenüber dem früheren Muster besteht hauptsächlich in der Aufnahme der Angestellten in die gewerbliche Statistik.

Ich ersuche Sie, zu veranlassen, daß das neue Muster von den Ortspolizeibehörden mit tunlichster Beschleunigung eingeführt wird, damit die Katasterblätter zum 1. November d. J. mit den entsprechenden Angaben den Gewerberäten zur Berichtigung ihrer Kataster zugestellt werden können (vgl. Ziff. 258 der Ausführungsanweisung).

Muster Y zu Ziffer 257 der
Ausf.-Anweisung zur Gew.-O.

(1. Seite.)

Katasterblatt*)

für eine gewerbliche Anlage

Kreis: Gruppe der Gewerbestatistik:
Stadt- oder Amtsbezirk: Abteilung:
Gewerbeaufsichtsammt: Laufende Nr der Anlage:
(Zum Gewerberat auszufüllen)

1. Firma:
2. Art des Betriebes (auch der Nebenbetriebe):
3. Ort der Anlage (auch Straße und Hausnummer):
4. Art der Betriebskraft (Dampf, Wasser, Gas, Elektrizität, Wind, Göpel, Handbetrieb usw.):
5. Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer und zwar:

	Arbeitnehmer**)				Angestellte**)				zusammen
	männliche		weibliche		männliche		weibliche		
	über 16 Jahre	von 14-16 Jahren	über 16 Jahre	von 14-16 Jahren	über 16 Jahre	von 14-16 Jahren	über 16 Jahre	von 14-16 Jahren	
Sommer 19									
Winter 19									

(aufw. für 10 Jahre)

6. Wird Arbeit an Hausarbeiter oder Zwischenmeister abgegeben?

*) Katasterblätter sind für folgende gewerbliche Betriebe aufzustellen: 1. Für alle Betriebe mit mindestens 5 Arbeitnehmern (Arbeitsern und Angestellten), 2. für Gast- und Schankwirtschaften, auch wenn sie nur einen Arbeitnehmer beschäftigen, 3. für Be-

Ferner ersuche ich unter Bezugnahme auf meinen Rundschreiben vom 12. Oktober v. Js. — III 9019 — (SMBl. S. 294) die Gewerbeaufsichtsbeamten darüber zu verständigen, daß die ihren Jahresberichten beizufügenden Zahlentafeln fortan — erstmalig für das Jahr 1926 — auf Grund der neuen Kataster und unter Berücksichtigung der mit Erlass vom 20. Juni v. Js. — III 5110 — (SMBl. S. 158) mitgeteilten Anleitung aufzustellen sind. Die Einrichtung der gewerblichen Kataster, die in Buchform oder als Kartenkataster geführt werden können, bleibt im einzelnen dem Ermessen der Oberregierungs- und gewerbeberate (Regierungs- und Gewerbeberate) überlassen.

Abdrucke dieses Erlasses für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind beigelegt.

J. M.: v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

(2. Seite.)

triebe mit 1—4 Arbeitnehmern, a) wenn in ihnen motorische Kraft verwendet wird, b) wenn für sie besondere Schutzvorschriften erlassen sind (wie z. B. für Steinbrüche, Steinhauereien, Umlagen, in denen Schornschloßschadenmehl gelagert wird, Lumpenfortfrierereien, Dampfkraftmaschinen, Anlagen zur Auflockerung von Gumminaren, Bürsten- und Pinselmachereien, Werkstätten der Tabakverarbeitung und der Kleider- und Wäscheconfektion, Malerverkstätten, Buchdruckereien), 4. für alle Bäckereien und Konditoreien, auch wenn in ihnen Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden.

Zu den gewerblichen Betrieben gehören auch Handelsbetriebe aller Art, die Betriebe des Versicherungsgewerbes, des Verkehrsgewerbes, des Dampfgewerbes, Theater-, Musik- und Schaustellungsbetriebe, die Betriebe der Reichsbahn und des Staates

Ausgenommen sind die **Betriebe und Verwaltungen** des Reichs (auch die Betriebe der Reichsbahn) und des Staates sowie die **Verwaltungen** der Gemeinden und Gemeindeverbände (eine städtische Gasanstalt z. B. ist also katasterpflichtig).

Nicht katasterpflichtig sind die rein land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

*) Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker usw. sind unter den Angestellten aufzuführen. Nicht sind zu zählen: 1. General- bevollmächtigte und die im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen **Vertreter eines Unternehmens**. 2. Sonstige **Angestellte in leitender Stellung**, die Vorgesetzte von in der Regel mindestens 20 Angestellten oder 50 Arbeitnehmern sind und deren Arbeitsverhältnis die im Versicherungsgesetz für Angestellte für die Versicherungspflicht jeweils bestimmte Höchstgrenze übersteigt (§ 14 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung vom 21. 12. 1923, RGBl. I, S. 1249; z. B. 6000 RM. gemäß B.D. v. 23. 4. 1925, RGBl. I, S. 51).

In Handelsgeschäften sind Arbeitnehmer, die sich in Stellungen untergeordneter Art befinden, z. B. Aussträger, Packer, Kutscher, Kellner usw., als Arbeiter zu zählen.

Lehrlinge sind stets mitzuzählen und zwar je nach der Art ihrer Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellte. Hausarbeiter (Heimarbeiter) sind nicht zu zählen.

Ergebnis der polizeilichen Betriebsbefestigungen.

	Tag und Stunde der Befichtigung	Bei der Befichtigung ermittelte Zuwiderhandlungen und sonstige Feststellungen	Name des Beamten
Sommer 19			
Winter 19			
Sommer 19			
Winter 19			

(u/w. für 10 Jahre)

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. G. vom 11. Februar 1926 Nr. IV 1199, betr. Ausschuß für den Pädagogischen Rundfunk.

Vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht ist ein „Ausschuß für den Pädagogischen Rundfunk“ gebildet, in dem das Reichsministerium des Innern, das Reichspostministerium, die für Unterrichtsangelegenheiten zuständigen preussischen Ministerien, der Deutsche Städtetag, der Reichsstädtebund, der Deutsche Landgemeindetag und die großen Lehrerverbände vertreten sind. Die Programme werden jeweils für sechs Wochen aufgestellt. In ihnen finden die Bedürfnisse aller Schulgattungen Berücksichtigung. In drei Tagen werden pädagogische Fragen aus dem Gebiete des allgemeinen Unterrichts- und Erziehungswesens, an je einem Tage Gegenstände aus dem Gebiete von Handel und Gewerbe, Volkswohlfahrtspflege und Landwirtschaft behandelt.

Das Programm des „Pädagogischen Rundfunks“ erscheint in der vom Zentralinstitut in Gemeinschaft mit der Deutschen Welle herausgegebenen Monatsschrift „3. 3. Funk“, der neben dem Programm Einführungen in die Vortragsreihen und Aufsätze und Mitteilungen über den Rundfunk bringt. Die Zeitschrift wird verlegt von Julius Beltz in Langensalza und kostet jährlich 3 M., für Mitglieder des Vereins der Freunde des Zentralinstituts 1,50 M.

Ich mache die mir unterstellten Fach- und Berufsschulen auf den Pädagogischen Rundfunk aufmerksam und empfehle seine Benutzung. Anregungen für Ausgestaltung der Vorträge über Handel und Gewerbe, die zurzeit an den Dienstagnachmittagen zwischen 3 und 5 Uhr stattfinden, sind an das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, zu richten.

J. M.: Dr. v. Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

2. Berufsschulen.

Erl. d. M. f. G. vom 19. Februar 1926 Nr. IV 2648, betr. öffentliche Haushaltungsschulen.

Hiermit ermächtige ich Sie, den Besucherinnen der staatlich unterstützten Mädchenparallelklassen an landwirtschaftlichen Schulen, die den Lehrgang erfolgreich beendet haben, die in Ziffer 8 I der Bestimmungen des Erlasses vom 17. April 1924 — IV 3860 — (SMBL. S. 139) vorgesehene Berechtigung der Befreiung vom hauswirtschaftlichen Unterricht der kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen zuzuerkennen.

J. M.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abt. III in Berlin-Lichterfelde.

3. Fachschulen.

Erl. d. M. f. G. vom 5. Februar 1926 Nr. IV 1888, betr. Vorlegung der Stundenverteilungspläne der Staatlichen Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für die Metallindustrie.

In Abänderung meiner Runderlasse vom 10. April 1902 — III b 1525 — (SMBL. S. 171) und vom 23. April 1909 — IV 4436 — (SMBL. S. 238) ordne ich hiermit an, daß die Stundenverteilungspläne der Staatlichen Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für die Metallindustrie künftig spätestens zum 15. April und 15. Oktober j. Zs. von den Anstaltsdirektoren in einer Ausfertigung unmittelbar an mich und in einer zweiten Ausfertigung Ihnen vorzulegen sind.

Ich ersuche Sie, das Erforderliche baldigst zu veranlassen.

. . . Überdruck(e) ist (sind) beigelegt.

J. M.: Dr. von Seefeld.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die amtliche Ausgabe der Jahresberichte der Preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für 1925 wird voraussichtlich im April d. J. in der Reichsdruckerei fertiggestellt werden.

Es werden nur so viele Abdrücke hergestellt werden, wie bis zur Drucklegung bestellt sind. Die Bestellungen nimmt, abgesehen von dem im folgenden Absatz vorgesehenen Fall, die Direktion der Reichsdruckerei, hier SW 68, Oranienstr. 91, bis zum 31. März d. J. entgegen. Wenn das Werk, wie zu erwarten ist, etwa 34 Bogen umfaßt, wird der Preis einschließlich der Gebühren für die Postbeförderung etwa 9 RM für einen gehefteten Abdruck und 10 RM für einen in Ganzkaliko gebundenen Abdruck betragen. Diesen Berechnungen liegen die jetzigen Verhältnisse bei den Löhnen und Rohstoffen zugrunde. Wenn darin Änderungen eintreten oder das Werk einen anderen als den angenommenen Umfang erhält, so werden auch die Preise entsprechend geändert werden. Die genauen Preise werden, sobald das Werk fertiggestellt ist, bekanntgegeben werden. Zur Vermeidung von Beanstandungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß jeder bestellte Abdruck auch von dem Besteller bezahlt werden muß. Bei der Bestellung ist anzugeben, ob geheftete oder gebundene Abdrücke des Werkes gewünscht werden. Die Kosten werden bei der Übersendung von der Reichsdruckerei durch Postnachnahme erhoben werden.

Interessenten, die die Jahresberichte bisher regelmäßig bezogen haben und die dies auch künftig zu tun beabsichtigen, können bei der Geheimen Expedition meines Ministeriums beantragen, daß ihnen das Werk vom Jahrgang 1925 ab immer alsbald nach seinem Erscheinen unter Postnachnahme zugestellt wird. In dem an die Geheime Expedition meines Ministeriums zu richtenden Antrag ist die Zahl der in gebundener oder broschierter Ausführung gewünschten Abdrücke nebst der genauen Anschrift für die Übersendung anzugeben. Preisvorbehalte können bei Dauerbestellungen nicht berücksichtigt werden. Anträge auf Einstellung der Dauerbelieferung können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 31. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres bei der vorbezeichneten Dienststelle eingegangen sind. Der Antrag auf Dauerlieferung schließt die Lieferung des Jahrganges 1925 in sich, so daß es in diesem Falle einer besonderen Bestellung dieses Jahrganges bei der Reichsdruckerei nicht bedarf.

In den Jahresberichten für 1925 werden vorwiegend folgende Angelegenheiten besprochen werden:

Tarifliche Regelung der Löhne der Heimarbeiter; Stellungnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Anträgen auf Pausenkürzung unter das gesetzlich (namentlich gemäß § 136 Abs. 1 und § 137 Abs. 3 G.D.) vorgeschriebene Maß; Erfahrungen bei der Durchführung der neuen Azetylenverordnung und bei dem Betriebe von sogenannten Hochdruckazetylenentwicklern; Beobachtungen über Gesundheitschädigungen durch Art oder Dauer der Arbeit bei Maschinenschreiberinnen und Maßnahmen zu ihrer Verhütung; Vorkehrungen gegen Explosionsgefahr bei der Bearbeitung und Instandhaltung von Benzinfässern und anderen Behältern für leichtentzündliche Flüssigkeiten.

Von dem im Auftrage des Reichstags herausgegebenen „Werk des Untersuchungsausschusses“ sind die ersten drei Bände der 4. Reihe „Die Ursachen des deutschen Zusammenbruchs im Jahre 1918“ im Verlage der deutschen Verlagsgesellschaft für Politik

und Geschichte m. b. H. in Berlin W 8 erschienen. Dieser Teil des Werkes kann von Beamten und Angestellten der Landesbehörden zum ermäßigten Preise von 30 *R.M.* bezogen werden.

Etwasige Bestellungen sind gesammelt möglichst umgehend an das Reichsministerium des Innern — Abt. P — zu richten.

Gewerbliche und kaufmännische Fachschulen in Deutschland, ihre Einrichtungen und örtliche Verteilung. Unter Mitwirkung der Schulverwaltungen der Länder herausgegeben vom Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8.

Das Gesetz zur Aufbringung der Industriebelastung (Aufbringungs-gesetz). Für die Praxis erläutert von Dr. Fritz Koppe. Industrie-verlag Spaeth & Linde, Berlin W 10, Wien I.

Ein Taschenbuch 2. Schaltzeichen und Schaltbilder. Vom Verband Deutscher Elektrotechniker e. V. und Normenausschuß der Deutschen Industrie e. V., Berlin. Deuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW 19.